

## Satzung

### zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung - AbwS) der Stadt Neuenburg am Rhein vom 3.12.2007

Aufgrund von § 45 b Abs. 4 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Neuenburg am Rhein am 28.11.2011 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung) vom 3.12.2007, zuletzt geändert durch Satzung vom 30.11.2009, beschlossen:

#### Abschnitt I.

Die §§ 1, 2 der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung vom 3.12.2007 werden wie folgt neu gefasst:

##### *„I. Allgemeine Bestimmungen*

##### § 1

##### **Öffentliche Einrichtung**

- (1) Die Stadt Neuenburg am Rhein betreibt die Beseitigung des in ihrem Gebiet angefallenen Abwassers als eine öffentliche Einrichtung. Voraussetzung für die Beseitigung ist, dass das Abwasser über eine Grundstücksentwässerungsanlage, im Falle der Niederschlagswasserbeseitigung der angeschlossenen versiegelten Grundstücke auch in sonstiger Weise (§ 38 Abs. 3) in die öffentliche Abwasseranlage gelangt oder zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gebracht (geliefert) wird.
- (2) Die Stadt kann die Abwasserbeseitigung ganz oder teilweise durch Dritte vornehmen lassen.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Herstellung, Erweiterung oder Änderung der öffentlichen Abwasseranlagen besteht nicht.

##### § 2

##### **Begriffsbestimmungen**

- (1) **Abwasser** ist Wasser, das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigt oder sonst in seinen Eigenschaften verändert ist oder das von Niederschlägen aus dem Bereich bebauter oder befestigter Grundstücke abfließt.
- (2) **Öffentliche Abwasseranlagen** haben den Zweck, das im Stadtgebiet angefallene Abwasser zu sammeln, den Abwasserbehandlungsanlagen zuzuleiten und zu reinigen. Öffentliche Abwasseranlagen sind insbesondere die öffentlichen Kanäle, Anlagen zur Ableitung von Grund- und Drainagewasser, durch die die öffentlichen Abwasseranlagen entlastet werden, Regenrückhaltebecken, Regenüberlauf- und Regenklärbecken, Abwasserpumpwerke, Kläranlagen, Versickerungs- und Rückhalteanlagen für Niederschlagswasser (u.a. Mulden- und Rigolensysteme, Sickermulden/-teiche, Retentionsbodenfilter), soweit sie von der Stadt zur

öffentlichen Abwasserbeseitigung benutzt werden und nicht Teil der Grundstücksentwässerungsanlagen sind, sowie offene und geschlossene Gräben und für die Abwasserbeseitigung hergestellte künstliche Gewässer, soweit sie von der Stadt zur öffentlichen Abwasserbeseitigung benutzt werden, auch wenn das eingeleitete Abwasser nur dem natürlichen Wasserkreislauf überlassen wird.

Zu den öffentlichen Abwasseranlagen gehört auch der Teil der Hausanschlussleitung, der im Bereich der öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen verläuft (Grundstücksanschluss).

(3) **Grundstücksentwässerungsanlagen** sind alle Einrichtungen, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung und Ableitung des Abwassers bis zur öffentlichen Abwasseranlage dienen. Dazu gehören insbesondere Leitungen, die im Erdreich oder im Fundamentbereich verlegt sind und das Abwasser dem Grundstücksanschluss zuführen (Grundleitungen), Prüfschächte sowie die sich auf privaten Grundstücken befindlichen Pumpanlagen bei einer Abwasserdruckentwässerung.

(4) **Notüberläufe** sind Entlastungsbauwerke für außerplanmäßige Ableitungen in den öffentlichen Kanal; sie sind so auszulegen, dass eine Einleitung nur in Ausnahmesituationen (z.B. Starkregen) erfolgt. Drosseleinrichtungen dienen der gleichmäßigen und reduzierten (gedrosselten) Ableitung von Abwasser in den öffentlichen Kanal.

## **Abschnitt II.**

Die §§ 26 Abs. 2, 32, 34 Abs. 1 Nr. 4 bis 7 der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung vom 3.12.2007 werden wie folgt neu gefasst:

### **IV. Abwasserbeitrag**

#### **§ 26**

#### **Grundstücksfläche**

...

(2) Teilflächenabgrenzungen nach § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG bleiben unberührt.

#### **§ 32**

#### **Nachveranlagung, weitere Beitragspflicht**

(1) Von Grundstückseigentümern, für deren Grundstück eine Beitragsschuld bereits entstanden ist oder deren Grundstücke beitragsfrei angeschlossen worden sind, werden weiteren Beiträge erhoben,

1. soweit die bis zum In-Kraft-Treten dieser Satzung zulässige Zahl bzw. genehmigte höhere Zahl der Vollgeschosse überschritten oder eine größere Zahl von Vollgeschossen allgemein zugelassen wird;

2. soweit in den Fällen des § 31 Abs. 2 Nr. 1 und 2 eine höhere Zahl der Vollgeschosse zugelassen wird.;

3. wenn das Grundstück mit Grundstücksflächen vereinigt wird, für die eine Beitragsschuld bisher nicht entstanden ist;

4. soweit Grundstücke unter Einbeziehung von Teilflächen, für die eine Beitragsschuld bereits entstanden ist, neu gebildet werden.

(2) Wenn bei der Veranlagung von Grundstücken Teilflächen gemäß § 26 Abs. 1 Nr. 2 und § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG unberücksichtigt geblieben sind, entsteht eine weitere Beitragspflicht, soweit die Voraussetzungen für eine Teilflächenabgrenzung entfallen.

### **§ 34 Entstehung der Beitragsschuld**

(1) Die Beitragsschuld entsteht:

...

4. In den Fällen des § 32 Abs.1 Nr. 1 und 2 mit der Erteilung der Baugenehmigung bzw. dem In-Kraft-Treten des Bebauungsplans oder einer Satzung i.S. von § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 BauGB.

5. In den Fällen des § 32 Abs. 1 Nr. 3, wenn die Vergrößerung des Grundstücks im Grundbuch eingetragen ist.

6. In den Fällen des § 32 Abs. 1 Nr.4, wenn das neugebildete Grundstück im Grundbuch eingetragen ist.

7. In den Fällen des § 32 Abs. 2, mit dem Wegfall der Voraussetzungen für eine Teilflächenabgrenzung nach § 26 Abs. 1 Nr. 2 und § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG, insbesondere mit dem Inkrafttreten eines Bebauungsplanes oder einer Satzung gem. § 34 Abs. 4 Satz. 1 BauGB, der Bebauung, der gewerblichen Nutzung oder des tatsächlichen Anschlusses von abgegrenzten Teilflächen, jedoch frühestens mit der Anzeige einer Nutzungsänderung gem. § 46 Abs. 4.

## **Abschnitt III.**

Die §§ 37 - 46 der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung vom 3.12.2007 werden wie folgt neu gefasst:

### **V. Abwassergebühren**

#### **§ 37 Erhebungsgrundsatz**

(1) Die Stadt erhebt für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen getrennte Abwassergebühren für das auf den Grundstücken anfallende Schmutzwasser (Schmutzwassergebühr) und für das auf den Grundstücken anfallende Niederschlagswasser (Niederschlagswassergebühr).

(2) Für die Bereitstellung eines Zwischenzählers gemäß § 40 Abs. 2 und § 40a Abs. 2 wird eine Zählergebühr nach § 42a erhoben.

### **§ 38 Gebührenmaßstab**

(1) Die Schmutzwassergebühr bemisst sich nach der Schmutzwassermenge, die auf dem an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstück anfällt (§ 40).

(2) Bei sonstigen Einleitungen (§ 8 Abs. 3) bemisst sich die Schmutzwassergebühr nach der eingeleiteten Schmutzwasser- bzw. Wassermenge.

(3) Die Niederschlagswassergebühr bemisst sich nach den überbauten und darüber hinaus befestigten (versiegelten) Flächen der an die öffentliche Abwasserbeseitigung angeschlossenen Grundstücke (abgerundet auf volle m<sup>2</sup>), von denen das Niederschlagswasser den öffentlichen Abwasseranlagen über eine Grundstücksentwässerungsanlage oder in sonstiger Weise zugeführt wird (§ 41).

### **§ 39 Gebührensschuldner**

(1) Schuldner der Schmutzwassergebühr nach § 38 Abs. 1 und 2, der Niederschlagswassergebühr nach § 38 Abs. 3 und der Zählergebühr nach § 37 Abs. 2 ist der Grundstückseigentümer. Der Erbbauberechtigte ist anstelle des Grundstückseigentümers Gebührensschuldner. Beim Wechsel des Gebührensschuldners geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Monats auf den neuen Gebührensschuldner über.

(2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

### **§ 40 Schmutzwassermenge**

(1) In dem jeweiligen Veranlagungszeitraum (§ 43 Abs. 1 Satz 1) gilt im Sinne von § 38 Abs. 1 als angefallene Abwassermenge:

1. die dem Grundstück aus der öffentlichen Wasserversorgung zugeführte Wassermenge;
2. bei nichtöffentlicher Trink- oder Brauchwasserversorgung die dieser entnommene Wassermenge;
3. im übrigen das auf den Grundstücken anfallende Niederschlagswasser, soweit es als Brauchwasser im Haushalt oder im Betrieb genutzt wird (Zisternen).

(2) Der Nachweis der angefallenen Abwassermenge bei sonstigen Einleitungen (§ 8 Abs. 3), bei nichtöffentlicher Wasserversorgung (Abs. 1 Nr. 2) und bei der Nutzung von Niederschlagswasser als Brauchwasser (Abs. 1 Nr. 3) soll durch Messung eines besonderen Wasserzählers (Zwischenzählers) erbracht werden, der den eichrechtlichen Vorschriften entspricht. Zwischenzähler werden auf Antrag des Grundstückseigentümers von der Stadt oder einem von der Stadt beauftragten Dritten eingebaut, unterhalten und entfernt; sie stehen im Eigentum der Stadt. Die Voraussetzungen zum Einbau eines Zwischenzählers hat der Eigentümer zu schaffen; damit ggf. verbundene Änderungen der Hausinstallation hat der Eigentümer in Absprache mit der Stadt auf seine Kosten herstellen zu lassen. Die §§ 21 Abs. 2 und 3, 22 und 23 der Wasserversorgungssatzung der Stadt Neuenburg am Rhein finden entsprechende Anwendung.

(3) Solange der Gebührenschuldner bei Einleitungen nach Abs. 1 Nr. 3 keinen Antrag nach Abs. 2 stellt, wird als angefallene Abwassermenge eine Pauschalmenge von 12 m<sup>3</sup> je Jahr und Person zugrundegelegt. Dabei werden alle polizeilich gemeldeten Personen berücksichtigt, die sich zum Zeitpunkt der Entstehung der Gebührenschuld (§ 43) auf dem Grundstück aufhalten.

#### **§ 40a**

#### **Absetzungen von der Schmutzwassergebühr**

(1) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet wurden, werden auf Antrag des Gebührenschuldners bei der Bemessung der Abwassergebühr abgesetzt. In den Fällen des Abs. 2 erfolgt die Absetzung von Amts wegen.

(2) Der Nachweis der nicht eingeleiteten Frischwassermengen soll durch Messung eines besonderen Wasserzählers (Zwischenzählers) erbracht werden, der den eichrechtlichen Vorschriften entspricht. Zwischenzähler werden auf Antrag des Grundstückseigentümers von der Stadt oder einem von der Stadt beauftragten Dritten eingebaut, unterhalten und entfernt; sie stehen im Eigentum der Stadt. Die Voraussetzungen zum Einbau eines Zwischenzählers hat der Eigentümer zu schaffen; damit ggf. verbundene Änderungen der Hausinstallation hat der Eigentümer in Absprache mit der Stadt auf seine Kosten herstellen zu lassen. Die §§ 21 Abs. 2 und 3, 22 und 23 der Wasserversorgungssatzung der Stadt Neuenburg am Rhein finden entsprechende Anwendung.

(3) Wird bei landwirtschaftlichen Betrieben die abzusetzende Wassermenge nicht durch Messungen nach Absatz 2 festgestellt, werden die nicht eingeleiteten Wassermengen pauschal ermittelt. Dabei gilt als nichteingeleitete Wassermenge im Sinne von Absatz 1:

- |   |                          |
|---|--------------------------|
| 1. je Vieheinheit bei Pferden, Rindern, Schafen, Ziegen und Schweinen | 15 m <sup>3</sup> /Jahr, |
| 2. je Vieheinheit bei Geflügel  | 5 m <sup>3</sup> /Jahr.  |

Diese pauschal ermittelte nicht eingeleitete Wassermenge wird von der gesamten verbrauchten Wassermenge abgesetzt. Die dabei verbleibende Wassermenge muss für jede für das Betriebsanwesen polizeilich gemeldete Person, die sich dort während des Veranlagungszeitraums nicht nur vorübergehend aufhält, mindestens 40 m<sup>3</sup>/Jahr für die erste Person und für jede weitere Person mindestens 35 m<sup>3</sup>/Jahr betragen.

Der Umrechnungsschlüssel für Tierbestände in Vieheinheiten zu § 51 des Bewertungsgesetzes ist entsprechend anzuwenden. Für den Viehbestand ist der Stichtag maßgebend, nach dem sich die Erhebung der Tierseuchenbeiträge für das laufende Jahr richtet.

(4) Anträge auf Absetzung nicht eingeleiteter Wassermengen sind bis zum Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids unter Angabe der abzusetzenden Wassermenge zu stellen.

(5) Bei Zwischenzählern, die nicht oder offenbar nicht richtig anzeigen, erfolgt eine Schätzung anhand des Durchschnitts der in den vergangenen 5 Jahren nachweislich nicht eingeleiteten Frischwassermengen.

#### **§ 41**

#### **Versiegelte Grundstücksfläche**

(1) Maßgebend für die Berechnung der überbauten und darüber hinaus befestigten (versiegelten) Flächen der angeschlossenen Grundstücke ist der Zustand zu Beginn des

Veranlagungszeitraumes, bei erstmaliger Entstehung der Gebührenpflicht der Zustand zum Zeitpunkt des Beginns des Benutzungsverhältnisses.

(2) Die versiegelten Flächen (gemessen in m<sup>2</sup>) werden mit einem Faktor multipliziert, der unter Berücksichtigung des Grades der Wasserdurchlässigkeit wie folgt festgesetzt wird:

a) wasserundurchlässige Befestigungen:

Asphalt, Beton, Pflaster, Platten, Fliesen  
und sonstige wasserundurchlässige Befestigungen  
mit Fugenverguss oder auf Beton verlegt Faktor 1,0

b) teilweise wasserdurchlässige Befestigungen:

Pflaster, Platten, Fliesen, Verbundsteine und sonstige  
wasserundurchlässige Befestigungen ohne Fugenverguss  
und auf sickerfähigem Untergrund verlegt Faktor 0,7

Sickersteine, Kies- oder Schotterflächen, Schotterrasen,  
und Rasengittersteine Faktor 0,4

c) sonstige Befestigungen:

Dachflächen ohne Begrünung Faktor 1,0

Kiesschüttdächer Faktor 0,7

Gründächer Faktor 0,4

Für Tiefgaragendächer gelten diese Faktoren entsprechend.

d) Für versiegelte Flächen anderer Art gilt der Faktor derjenigen Versiegelungsart nach den Buchstaben a) bis c), welche der betreffenden Versiegelung in Abhängigkeit vom Wasserdurchlässigkeitsgrad am nächsten kommt; die Wasserdurchlässigkeit dieser Befestigung kann auch im Einzelfall durch eine Produktinformation des Herstellers oder auf andere Weise nachgewiesen werden.

(3) Versiegelte Flächen, von denen das anfallende Niederschlagswasser regelmäßig in einer Sickermulde, Rigolenversickerung, einem Sickerschacht oder einer ähnlichen Versickerungsanlage versickert und nur über einen Notüberlauf oder eine Drosseleinrichtung den öffentlichen Abwasseranlagen zugeführt wird, werden mit 10 vom Hundert der Fläche berücksichtigt. Dies gilt nur für Flächen oder Flächenanteile, für die die angeschlossene Versickerungsanlage ein Stauvolumen von 1 m<sup>3</sup> je angefangene 25 m<sup>2</sup> angeschlossene Fläche und mindestens ein Stauvolumen von 2 m<sup>3</sup> aufweisen.

(4) Versiegelte Teilflächen, von denen das anfallende Niederschlagswasser regelmäßig über eine Niederschlagswassernutzungsanlage (Zisterne) genutzt und nur über einen Notüberlauf oder eine Drosseleinrichtung den öffentlichen Abwasseranlagen zugeführt wird, werden

- a) mit 10 vom Hundert der Fläche berücksichtigt, wenn das dort anfallende Niederschlagswasser ganz oder teilweise im Haushalt oder Betrieb als Brauchwasser (z.B. für Toilettenanlagen, Waschmaschinen u.ä.) genutzt wird,
- b) mit 50 vom Hundert der Fläche berücksichtigt, wenn das dort anfallende Niederschlagswasser ausschließlich zur Gartenbewässerung genutzt wird.

Dies gilt nur für Flächen oder Flächenanteile, für die die angeschlossene Niederschlagswassernutzungsanlage ein Speichervolumen von 1 m<sup>3</sup> je angefangene 25 m<sup>2</sup> angeschlossene Fläche und mindestens ein Speichervolumen von 2 m<sup>3</sup> aufweisen.

(5) Der Gebührenschuldner hat die überbauten und darüber hinaus befestigten (versiegelten) Flächen, ihre Versiegelungsart sowie Art und Umfang vorhandener Versickerungsanlagen und Niederschlagswassernutzungsanlagen mittels eines Erklärungsformulars anzuzeigen. Das Erklärungsformular wird von der Stadt zur Verfügung gestellt. In das Erklärungsformular sind die für die Berechnung der Flächen, die an die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigung angeschlossen sind, notwendigen Maße einzutragen. Dem Erklärungsformular ist eine zeichnerische Darstellung in zweifacher Ausfertigung beizufügen, aus der sich die Flächengröße, Flächenzuordnung und deren Entwässerung ergibt. Die Geometrie der versiegelten Flächen ist digital zu erfassen auf der Basis von Gauß-Krüger-Koordinaten und im DXF- oder SDF3-Format zu übergeben. Bei Neu-, Um- oder Erweiterungsbauten, für die ein Entwässerungsantrag nach § 15 bei der Gemeinde einzureichen ist, muss die Vorlage mit dem Entwässerungsantrag erfolgen. Unbeschadet amtlicher Nachprüfung wird aus dieser Anzeige die Berechnungsfläche ermittelt. Sie ist bei der Berechnung der Niederschlagswassergebühr ab dem folgenden Monat nach Beginn der Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen zu berücksichtigen.

(6) Änderungen der nach Abs. 5 erforderlichen Angaben hat der Grundstückseigentümer der Stadt unverzüglich in gleicher Form mitzuteilen. Sie sind bei der Berechnung der Niederschlagswassergebühr ab dem der Anzeige folgenden Monat zu berücksichtigen.

## **§ 42 Höhe der Abwassergebühren**

(1) Die Schmutzwassergebühr bei Einleitungen nach § 38 Abs. 1 und 2 beträgt je m<sup>3</sup> Schmutzwasser

vom 1.1.2010 bis zum 31.12.2010	€ 1,18
vom 1.1.2011 bis zum 31.12.2011	€ 1,36
ab dem 1.1.2012	€ 1,41.

(2) Die Niederschlagswassergebühr (§ 38 Abs. 3) beträgt je m<sup>2</sup> der nach § 41 Abs. 2 bis 4 gewichteten versiegelte Fläche

vom 1.1.2010 bis zum 31.12.2010	€ 0,22
vom 1.1.2011 bis zum 31.12.2011	€ 0,31
ab dem 1.1.2012	€ 0,28.

### **§ 42a Zählergebühr**

- (1) Die Zählergebühr (§ 37 Abs. 2) beträgt € 0,51 je Monat.
- (2) Bei der Berechnung der Zählergebühr wird der Monat, in dem der Zwischenzähler erstmals eingebaut oder endgültig ausgebaut wird, je als voller Monat gerechnet.

### **§ 43 Entstehung der Gebührenschuld**

- (1) In den Fällen des § 38 Abs. 1 und 3 sowie des § 42a Abs. 1 entsteht die Gebührenschuld für ein Kalenderjahr mit Ablauf des Kalenderjahres (Veranlagungszeitraum). Endet ein Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Veranlagungszeitraumes, entsteht die Gebührenschuld mit Ende des Benutzungsverhältnisses.
- (2) In den Fällen des § 39 Abs. 1 Satz 3 entsteht die Gebührenschuld für den bisherigen Grundstückseigentümer mit Beginn des auf den Übergang folgenden Monats; für den neuen Grundstückseigentümer mit Ablauf des Veranlagungszeitraumes.
- (3) In den Fällen des § 38 Abs. 2 entsteht die Gebührenschuld bei vorübergehender Einleitung mit Beendigung der Einleitung, im übrigen mit Ablauf des Veranlagungszeitraums.

### **§ 44 Vorauszahlungen**

- (1) Solange die Gebührenschuld noch nicht entstanden ist, sind vom Gebührenschuldner Vorauszahlungen auf die Schmutzwassergebühr (§ 38 Abs. 1), die Niederschlagswassergebühr (§ 38 Abs. 3) und die Zählergebühr (§ 42a) zu leisten. Die Vorauszahlungen entstehen zum 15. April, 15. Juli und 15. Oktober eines jeden Jahres. Beginnt die Gebührenpflicht während des Veranlagungszeitraumes, entstehen die Vorauszahlungen zum nächst folgenden oben genannten Termin.
- (2) Jeder Vorauszahlung für die Schmutzwassergebühr ist ein Viertel der zuletzt festgestellten Schmutzwassermenge (§§ 40, 40a), jeder Vorauszahlung für die Niederschlagswassergebühr ein Viertel der zuletzt festgestellten versiegelten Grundstücksfläche (§ 41) sowie jeder Vorauszahlung auf die Zählergebühr die Gebührenschuld für drei Kalendermonate (§ 42 a Abs. 1) zugrunde zu legen. Bei erstmaligem Beginn der Gebührenpflicht wird der voraussichtliche Jahreswasserverbrauch geschätzt. Die voraussichtliche versiegelte Fläche wird geschätzt, solange die Erklärung nach § 41 Abs. 5 nicht abgegeben oder die Feststellung nach § 46 Abs. 9 nicht getroffen wurde.
- (3) Die für den Veranlagungszeitraum entrichteten Vorauszahlungen werden auf die Gebührenschuld für diesen Zeitraum angerechnet.
- (4) In Fällen des § 38 Abs. 2 entfällt die Pflicht zur Vorauszahlung.

## **§ 45 Fälligkeit**

(1) Die Benutzungsgebühren sind innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zur Zahlung fällig. Sind Vorauszahlungen (§ 44) geleistet worden, gilt dies nur, soweit die Gebührenschild die geleisteten Vorauszahlungen übersteigt. Ist die Gebührenschild kleiner als die geleisteten Vorauszahlungen, wird der Unterschiedsbetrag nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids durch Aufrechnung oder Zurückzahlung ausgeglichen.

(2) Die Vorauszahlungen gemäß § 44 werden jeweils zu den in § 44 Abs. 1 genannten Zeitpunkten zur Zahlung fällig.

## **VI. Anzeigepflicht, Haftung, Ordnungswidrigkeiten**

### **§ 46 Anzeigepflicht**

(1) Binnen eines Monats sind der Stadt der Erwerb oder die Veräußerung eines an die öffentliche Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstückes anzuzeigen. Entsprechendes gilt beim Erbbaurecht oder einem sonstigen dinglichen baulichen Nutzungsrecht. Anzeigepflichtig sind der Veräußerer und der Erwerber.

(2) Binnen eines Monats nach Ablauf des Veranlagungszeitraums hat der Gebührenschildner der Stadt anzuzeigen:

- a) die Menge des Wasserverbrauchs aus einer nichtöffentlichen Wasserversorgungsanlage;
- b) das auf dem Grundstück gesammelte und als Brauchwasser genutzte Niederschlagswasser (§ 40 Abs. 1 Nr. 3);
- c) die Menge der Einleitung aufgrund besonderer Genehmigung (§ 8 Abs. 3).

(3) Unverzüglich haben der Grundstückseigentümer und die sonst zur Nutzung eines Grundstückes oder einer Wohnung berechtigten Personen der Stadt mitzuteilen:

- a) Änderungen der Beschaffenheit, der Menge und des zeitlichen Anfalls des Abwassers;
- b) wenn gefährliche oder schädliche Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangen oder damit zu rechnen ist.

(4) Binnen eines Monats hat der Grundstückseigentümer der Stadt mitzuteilen, wenn die Voraussetzungen für Teilflächenabgrenzungen gem. § 26 Abs. 1 Nr. 2 und § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG entfallen sind, insbesondere abgegrenzte Teilflächen gewerblich oder als Hausgarten genutzt, tatsächlich an die öffentliche Abwasserbeseitigung angeschlossen oder auf ihnen genehmigungsfreie bauliche Anlagen errichtet werden.

(5) Wird eine Grundstücksentwässerungsanlage, auch nur vorübergehend, außer Betrieb gesetzt, hat der Grundstückseigentümer diese Absicht so frühzeitig mitzuteilen, dass der Grundstücksanschluss rechtzeitig verschlossen oder beseitigt werden kann.

(6) Sind auf Grundstücken zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung Zwischenzähler gemäß § 40 Abs. 2 oder § 40a Abs. 2 vorhanden, sind diese bei der Stadt unter Angabe des Zählerstandes und eines Nachweises über die Eichung des Zählers innerhalb von 4 Wochen anzuzeigen. Zwischenzähler, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen, werden von der Stadt auf Antrag des Gebührenschildners in ihr Eigentum entschädigungslos übernommen. § 40 Abs. 2 und § 40a Abs. 2 gelten entsprechend.

(7) Der Gebührenschuldner hat die Anzeige nach § 41 Abs. 5 innerhalb eines Monats nach Aufforderung durch die Stadt vorzulegen. Bei Änderungen nach § 41 Abs. 6 besteht die Anzeigepflicht ohne Aufforderung der Stadt.

(8) Wird die rechtzeitige Anzeige schuldhaft versäumt, so haftet im Falle des Absatzes 1 der bisherige Gebührenschuldner für die Benutzungsgebühren, die auf den Zeitpunkt bis zum Eingang der Anzeige bei der Stadt entfallen.

(9) Kommt der Gebührenschuldner seinen Pflichten nach Abs. 7 trotz schriftlicher Erinnerung mit Fristsetzung von mindestens 30 Tagen nicht nach, erfolgt die Feststellung auf Kosten des Gebührenschuldners durch die Stadt oder deren Beauftragten.“

## Abschnitt IV.

§ 49 Abs. 2 der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung vom 3.12.2007 wird wie folgt neu gefasst:

### „§ 49 Ordnungswidrigkeiten

...

(2) Ordnungswidrig im Sinne von §§ 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig den Anzeigepflichten nach § 46 Abs. 1 - 3 und 7 nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachkommt.“

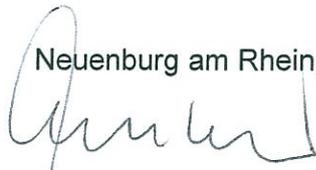
## Abschnitt V.

Die Abschnitte I. und III. dieser Satzung treten rückwirkend zum 1. Januar 2010, die Abschnitte II. und IV. am 1.1.2012 in Kraft.

### Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Neuenburg am Rhein, 29.11.2011



Joachim Schuster  
Bürgermeister

